

Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 074/21				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 03.12.2021				
Tagesordnungspunkt							
Sitzverlust eines Ratsmitglieds und Sitzübergang auf ein neues Ratsmitglied							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
.							
16.12.2021	GR Mariental	ö					

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktorin:
Finanzaushalt	☐	Produkt			gez. Talke	gez. Oertel
Kostenstelle		Sachkonto			(Talke)	(Oertel)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Mariental stellt den Sitzverlust des Ratsmitglieds Rolf Eyermann gem. § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG mit sofortiger Wirkung fest.

Sach- und Rechtslage:

Herr Rolf Eyermann hat sein Mandat im Rat der Gemeinde Mariental mit Schreiben vom 01.12.2021 an den Bürgermeister und die Gemeindedirektorin gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Der Sitzverlust tritt jedoch nicht schon mit dem Eingang der Verzichtserklärung ein, sondern erst in dem Augenblick, in dem die Vertretung diesen gem. § 52 Abs. 2 NKomVG festgestellt hat. Dafür ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen.

Im Anschluss an die Abstimmung erfolgt die namentliche Bekanntgabe des nachrückenden Ratsmitglieds und förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung durch den Bürgermeister gem. §§ 60, 54 Abs. 3, 43 NKomVG (kein Beschluss erforderlich). Aufgrund der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss der Gemeinde Mariental über die Gemeindewahl vom 12.09.2021 ist Herr Lothar Meyer Ersatzperson für den durch Listenvahl gewählten Rolf Eyermann.

Herr Meyer wird, insofern er das Mandat annimmt (zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ist dies noch nicht geschehen), gem. § 60 NKomVG förmlich verpflichtet, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung beinhaltet auch den Hinweis auf die besondere strafrechtliche Verantwortung von Ratsmitgliedern als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG. Was unter einer förmlichen Verpflichtung zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht definiert. Es soll

hier durch Verlesen des folgenden Textes durch den Bürgermeister und Unterschrift des Herrn Meyer geschehen.

Bürgermeister Klein verpflichtet Herrn Meyer durch das Verlesen des folgenden Textes:

Ich bitte Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben. Hiermit verpflichte ich Sie förmlich gem. § 60 NKomVG, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Auf die Pflichtenbelehrung gem. § 60 NKomVG, die Ihnen im Wortlaut vorliegt, und auf Ihre Haftpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Die Unterschrift des Ratsmitgliedes Meyer wird unmittelbar nach der Verpflichtung eingeholt.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.